



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines paritätischen  
Wahlrechts“**

Dissertation vorgelegt von Laura Volk

Erstgutachter: Prof. Dr. Bernd Grzeszick

Zweitgutachter: Prof. Dr. Martin Borowski

Institut für Staatsrecht, Verfassungslehre und Rechtsphilosophie

## **Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel**

# **„Paritätisches Wahlrecht - verfassungsrechtliche Zulässigkeit und demokratietheoretische Bezüge“**

Dissertation vorgelegt von Laura Volk

Erstgutachter: Prof. Dr. Bernd Grzeszick LL.M. (Cambridge)

Zweitgutachter: Prof. Dr. Martin Borowski

Institut für Staatsrecht, Verfassungslehre und Rechtsphilosophie

Die vorliegende Arbeit behandelt die verfassungsdogmatischen und verfassungstheoretischen Probleme im Zusammenhang mit dem Erlass paritätischer Wahlgesetze.

Nach einer Einführung in die Problemstellung und Methodik sowie den Gang der Untersuchung ist die Dissertation in drei große Teile untergliedert: Der Erste Teil nimmt eine Bestandsaufnahme vor, der Zweite Teil behandelt die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Paritätsgesetzes und der Dritte Teil zeigt Perspektiven auf.

### **1. TEIL: BESTANDSAUFNAHME**

Im Rahmen der Bestandsaufnahme werden zunächst im ersten Kapitel begriffliche und tatsächliche Grundlagen geklärt. Die Begriffsherkunft des „Paritätsgesetzes“ wird dabei im staatskirchenrechtlichen Gleichheitsgrundsatz verortet. Als Arbeitsdefinition wird sich an den bereits erlassenen Landesparitätsgesetzen von Brandenburg und Thüringen orientiert, die beide eine Listenbesetzung mit Männern und Frauen im „Reißverschlussverfahren“ vorsahen. Regelungen für Direktmandate werden im Rahmen der Arbeitsdefinition also zunächst ausgeklammert und später an den relevanten Stellen der Arbeit thematisiert. Ebenso nicht der Arbeitsdefinition unterfallen freiwillige Quotenregelungen, welche von den Parteien im Rahmen ihrer Parteisatzung erlassen werden. Nach einer Einordnung von Paritätsgesetzen in ihren historischen Kontext wird sich mit der Frage auseinandergesetzt, woher die Forderung nach Parität in Parlamenten eigentlich kommt. Zuletzt werden verschiedene Ausgestaltungsvarianten paritätischer Wahlgesetze im Überblick aufgezeigt.

Das zweite Kapitel beleuchtet sodann die aktuelle Rechtslage auf Kommunal-, Landes-, Bundes- und schlussendlich auch auf europäischer Ebene. Den umfangreichsten Teil nimmt dabei die Darstellung vergangener sowie aktueller Gesetzgebungsinitiativen und -verfahren auf Landesebene ein, die ein paritätisches Wahlrecht zum Inhalt haben.

Der Erste Teil schließt mit dem dritten Kapitel, welches die nationale Rechtsprechung inklusive noch laufender Verfahren zu Paritätsgesetzen überblickhaft darstellt. Dabei werden insbesondere die Urteile im Organstreitverfahren und im Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Landesverfassungsgericht Brandenburg aus dem Oktober 2020 sowie die Urteile im Verfahren der Abstrakten Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Thüringer Verfassungsgerichtshof aus dem Juli 2020 zusammengefasst. Beide

Landesverfassungsgericht haben die jeweiligen Landesparitätsgesetze mit dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit versehen.

## **2. TEIL: DIE VERFASSUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT EINES PARITÄTSGESETZES**

Die Untersuchung der Verfassungsmäßigkeit eines paritätischen Wahlrechts vollzieht sich im Rahmen des Zweiten Teils wiederum in vier Kapiteln. Zunächst wird im ersten Kapitel die Vereinbarkeit mit den Wahlrechtsgrundsätzen geprüft. Im zweiten Kapitel wird sich genuinen Parteienrechten in ihren verschiedenen Ausprägungen gewidmet. Überdies wird sich im dritten Kapitel eingehend den Friktionen einer Paritätsgesetzgebung mit den Individualgrundrechten des Verbots der Diskriminierung wegen des Geschlechts und solchen intergeschlechtlicher Personen zugewendet. Abschließend von besonderer Bedeutung ist die Frage, inwieweit eine Verfassungsänderung notwendig und überhaupt möglich wäre, ohne dass dabei die sakrosankten Grundsätze der Verfassung nach Art. 79 Abs. 3 GG berührt werden, der sich das vierte Kapitel eingehend widmet.

### **1. Kapitel: Wahlrechtsgrundsätze**

Im ersten Kapitel des Zweiten Teils wird zunächst eine Verletzung der Gleichheit der Wahl aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG geprüft (A.), sodann eine Verletzung der Freiheit der Wahl (B.) und schließlich erfolgen noch kurze Ausführungen zu der Allgemeinheit (C.) und der Unmittelbarkeit der Wahl (D.). Den weitaus umfangreichsten Teil nimmt dabei die Gleichheit der Wahl ein.

Die Kardinalfragen der Arbeit, denen sich im ersten Kapitel des Zweiten Teils eingehend gewidmet wird, lauten: Bedarf eines (traditionellen) formellen oder eines materiellen Gleichheitsbegriffes im Wahlrecht? Welches Verständnis von Demokratie und Repräsentation liegt dem Grundgesetz zugrunde und ist dieses wandelbar?

Nach einer kurzen Abgrenzung der Schutzbereiche von Art. 21 Abs. 1 GG und Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG werden zunächst unterschiedliche Formen der Beeinträchtigung der Gleichheit der Wahl durch ein Paritätsgesetz geprüft.

Nicht überzeugend ist es, wie das Verfassungsgericht Brandenburg und einzelne Stimmen in der Literatur eine Ungleichbehandlung deshalb anzunehmen, weil im parteiinternen Listenaufstellungsverfahren für gewöhnlich mehr Männer um die „Männerkontingente“ konkurrieren werden als Frauen um ihre „Frauenkontingente“. Bei dieser Auswirkung handelt es sich um keine formal-rechtlich relevante Ungleichbehandlung, sondern um eine faktische Auswirkung eines Paritätsgesetzes, die sich auf das tatsächliche Wahlverhalten gründet.

Die Vorgaben stellen aber dennoch eine Beeinträchtigung der aktiven und passiven Wahlrechtsgleichheit und des Wahlvorschlagsrechtes dar, weil die Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen einer Wahl sich nur noch für jeden zweiten Listenplatz bewerben können. Damit wird die Erfolgchance faktisch halbiert und sinkt unter Umständen sogar auf null, wenn man etwa infolge der paritätischen Listenbesetzung auf einem schlechten Rang kandidiert, oder die Liste bei Verstoß gegen die Paritätsvorgaben in Gänze zurückgewiesen werden muss.

Dem Argument, dass ein Paritätsgesetz die Gruppe der Frauen und die Gruppe der Männer jeweils formal gleichbehandelt, wird entgegengehalten, dass es sich bei der Wahlrechtsgleichheit um ein auf das Individuum bezogene Recht handelt und es auf eine Gleichbehandlung von Gruppen für die Annahme einer Beeinträchtigung nicht ankommt.

Anders wird dies teilweise in der Literatur gesehen: Nach der Ansicht einiger Befürworterinnen und Befürworter von Paritätsgesetzen scheidet eine Ungleichbehandlung bei Zugrundelegung eines „materiellen Gleichheitsbegriffes“ aus. Während wohl noch ohne größere Probleme definiert werden kann, was unter „formeller Gleichheit“ zu verstehen ist, wirft die Frage danach, was materielle Gleichheit bedeuten soll, bereits zahlreiche Probleme mitunter auch ihres dogmatischen Anknüpfungspunktes auf.

Die Arbeit zeigt die verschiedenen dogmatischen Ansätze der Debatte um materielle Gleichheit im Wahlrecht auf: Zum einen werden Erwägungen zu einem materiellen Verständnis der Wahlrechtsgleichheit selbst – auf Schutzbereichsebene – getätigt. Überdies wird ein materielles Gleichheitsverständnis im Rahmen einer Rechtfertigung des Eingriffs in die Wahlrechtsgleichheit über das Fördergebot des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG betont und zuletzt erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Thematik abstrakt auf einer demokratietheoretischen Ebene. Es wird herausgearbeitet, dass ein sogenannter „materieller Gleichheitsbegriff“ nur dann selbständige Bedeutung erlangt, wenn man ihn bereits auf Schutzbereichsebene der Wahlrechtsgleichheit zugrunde legt und infolgedessen Ungleichbehandlungen, die nach formalem Gleichheitsbegriff eine Ungleichbehandlung darstellten, auf Schutzbereichsebene bereits ausnimmt.

Nach der dogmatischen Verortung der Debatte um einen „materiellen Gleichheitsbegriff“ wird aufgezeigt, was der Inhalt einer solchen „materiellen Gleichheit“ sein soll. Diejenigen, die sich für einen materiellen Gleichheitsbegriff im Wahlrecht aussprechen, argumentieren, dass in der heutigen Gesellschaft noch immer Gleichberechtigungsdefizite herrschten und diese durch rein neutrales, formales Recht nicht zu beseitigen seien. Sie konstatieren deshalb, dass es als Korrektiv eines Maßstabes für gerechte Staatlichkeit bedürfe.

Die Arbeit vertritt die These, dass der formelle Gleichheitsbegriff im Wahlrecht, der an die Eigenschaft als Staatsbürgerin respektive Staatsbürger anknüpft, bewahrt werden muss. Dieser darf nicht durch einen materialen Gleichheitsbegriff ersetzt werden, da schon die Bestimmung dessen, was materiale Gleichheit bedeutet, nicht rechtssicher möglich wäre. Das Wahlrecht muss vielmehr indifferent gegenüber anderweitigen Eigenschaften als der Staatsbürgereigenschaft sein und von realen Ungleichheiten abstrahieren. Ein materialer Gleichheitsbegriff unterminiert demgegenüber den Charakter der Wahl als Wettbewerbsverfahren, weil ihm eine subjektive Komponente inhärent ist. Gerechtigkeitserwägungen gehen immer mit subjektiven Wahrnehmungen und damit zugleich auch mit Abgrenzungsschwierigkeiten einher. Dies birgt einen unauflösbaren Konflikt, dem allein ein formal-egalitärer Gleichheitsbegriff vorzubeugen vermag. Nur ein solcher ist letztlich auch tatsächlich für alle Interessen offen, während ein materieller Gleichheitsbegriff immer zulasten der Interessen ausfällt, die nicht aktiv in den Blick genommen werden.

Die Beeinträchtigungen der Gleichheit der Wahl können nicht durch den besonderen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG gerechtfertigt werden. Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG, der besagt, dass der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt, hat zwar eine über eine reine Staatszielbestimmung hinausgehende Funktion. Er ist ein Verfassungsauftrag, der

die rechtliche Möglichkeit des Gesetzgebers begründet, zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern aktiv tätig zu werden. Aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG ergibt sich indes allein eine rechtliche *Befugnis* zum Handeln und nicht etwa eine *Handlungsverpflichtung* des Gesetzgebers im Sinne eines verfassungsrechtlichen Gebotes.

Nicht überzeugt die häufig vertretene These, dass einer Anwendbarkeit des Gleichheitsauftrages im Wahlrecht bereits die Spezialität der Wahlrechtsgleichheit entgegenstehe. Aus dem Wortlaut und Telos des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG ergeben sich keine Beschränkungen, die einer allgemeinen Geltung auch auf dem Gebiet des Wahlrechts entgegenstehen. Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG und Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG stehen als besondere Gleichheitssätze in Idealkonkurrenz zueinander.

Eine Heranziehung des Gleichheitsauftrages scheidet im konkreten Fall aber bereits daran, dass dessen Voraussetzungen der „bestehenden Nachteile“ nicht vorliegen. Als Vergleichsmaßstab für die Bestimmung der Repräsentanz von Frauen im Parlament dient die Anzahl von Frauen in den jeweiligen Parteien – nicht der Gesamtbevölkerung –, da aus diesen die Kandidatinnen und Kandidaten für die parteiinterne Listenaufstellung rekrutiert werden. Vergleicht man indes den Anteil von Frauen in den Parteien und jenen im Deutschen Bundestag, so ergibt sich sogar eine leichte Überrepräsentation von Frauen im Parlament – es sind schlicht zu wenige Frauen in den politischen Parteien. Im Übrigen wäre eine Paritätsregelung auch unverhältnismäßig, weil sie einen Eingriff von sehr hoher Intensität in erheblich gewichtige Rechte darstellt.

Ferner prüft die Arbeit eine Rechtfertigung der Beeinträchtigungen über das Demokratie- und Repräsentationsprinzip aus Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG. Dabei wird zunächst aufgezeigt, dass die Grenzen zwischen Rechtsdogmatik und Demokratietheorie an dieser Stelle verschwimmen und es wird die methodische Frage gestellt, ob zur Auslegung des Demokratieprinzips überhaupt auf Demokratietheorien zurückgegriffen werden kann und darf.

Im Anschluss an diese Methodenfrage werden verschiedene moderne Repräsentationsmodelle dargestellt, die für die Paritätsdebatte von gesteigerter Relevanz sind. Dabei werden unterschiedliche Verständnisansätze des Demokratie- und Repräsentationsprinzips inhaltlich dargestellt und erläutert, Argumente aufgezeigt, Kritik angemeldet und abschließend zu ihnen Stellung bezogen.

Die Arbeit kommt an dieser Stelle zum Ergebnis, dass ein Paritätsgesetz auch nicht durch das Demokratie- und Repräsentationsprinzip des Grundgesetzes gerechtfertigt werden kann. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Spiegelung der Gesellschaft. Dem Gedanken von quotierten Wahllisten liegt der Gedanke einer Gruppenrepräsentation zugrunde. Eine solche verkennt, dass Abgeordnete nach Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes sind und nicht etwa einzelner Gruppen, die verschiedenen Diskriminierungsmarkern zugeordnet werden. Gruppenbezogene respektive spiegelbildliche Repräsentationsmodelle nehmen eine Ergebniskontrolle der Wahl vor und sind deshalb abzulehnen. Letztlich überzeugt der Grundsatz der Gesamtrepräsentation, über den eine Rechtfertigung paritätischer Wahlgesetze nicht gelingen kann.

Ein Paritätsgesetz verstößt auch gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl. Insbesondere ist der Grundsatz der Freiheit der Wahl kein – vergleichbar dem Art. 14 GG – normgeprägtes Grundrecht, weil seine Gewährleistung bereits *ipso iure* durch Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG besteht und nicht erst durch einfachgesetzliche Regelungen entsteht. Es liegt eine Beeinträchtigung des Schutzbereiches vor und nicht etwa eine bloße Ausgestaltung des Wahlsystems. Beeinträchtigt ist zwar nicht die aktive Wahlfreiheit der Wählerinnen und Wähler im Wahlvorgang selbst,

weil hier nur eine Auswahlfreiheit zwischen den zur-Verfügung-stehenden Alternativen geschützt wird. Beeinträchtigt ist demgegenüber aber das freie Wahlvorschlagsrecht im Rahmen des parteiinternen Listenaufstellungsverfahrens sowie die passive Wahlrechtsfreiheit der Wählerinnen und Wähler. Die Beeinträchtigungen lassen sich indes nicht rechtfertigen.

## **2. Kapitel: Parteienrechte**

Im zweiten Kapitel wird sich eingehend mit den Rechten politischer Parteien auseinandergesetzt. Dabei wird die These vertreten, dass eine Paritätsregelung die Parteienrechte aus Art. 21 Abs. 1 GG und die Chancengleichheit der Parteien verletzt.

Insbesondere stellt eine verbindliche Quotierung von Wahllisten durch den Gesetzgeber nicht nur eine bloße Ausgestaltung des innerparteilichen Demokratiegebotes nach Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG dar. Weil das allgemeine Demokratieprinzip eine verbindliche Geschlechterquote im Wahlrecht verbietet, kann auch für das innerparteiliche Demokratieprinzip nichts anderes gelten. Vielmehr liegt in einer Paritätsregelung eine Beeinträchtigung der Programm-, Organisations- und Tendenzfreiheit und des freien Wahlvorschlagsrechts der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 GG. Diese liegt insbesondere deshalb vor, weil eine derartige Vorschrift eine inhaltlich-programmatische Ausprägung besitzt. Es ist gerade Ausdruck der jeweiligen politischen Zielsetzung und Programmatik einer Partei, ob und in welchem Umfang sie Frauenförderung betreiben will oder nicht. Eine parteiinterne Frauenquote kann auch zur Abgrenzung und Profilierung gegenüber anderen Parteien genutzt werden. Gerade diese inhaltliche Unterscheidbarkeit der politischen Konzepte verschiedener Parteien wird durch ein Paritätsgesetz staatlicherseits abgeschwächt. Eine gesetzliche Vorgabe, die sich derart auf die inhaltliche Ausrichtung der Parteien auswirkt, ist unzulässig.

Parteien können zwar Adressaten eines Paritätsgesetzes sein, denn nur über eine solche Inanspruchnahme kann der Staat seinen Verfassungsauftrag sinnvoll erfüllen. Darin liegt grundsätzlich keine unzulässige Weitergabe der Grundrechtsbindung des Staates. Der Eingriff in die Parteienfreiheit, der durch eine Paritätsregelung erfolgt, ist aber unangemessen und kann deshalb auch nicht durch Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG gerechtfertigt werden.

Ferner kommt die Arbeit zu dem Ergebnis, dass eine Paritätsregelung gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien verstößt. Denn der Wettbewerb der Parteien wird durch eine gesetzliche Quote verzerrt. Es können Nachteile von kleineren gegenüber größeren Parteien und je nach inhaltlicher Ausrichtung und Wählerklientel der Partei entstehen. Einer Partei mit einem deutlich geringeren Anteil von Frauen unter den Mitgliedern wird es erheblich schwerer fallen, Kandidatinnen ihrer Wahl in hinreichender Zahl aufzustellen, als Parteien mit einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis.

Eine Sanktionierung oder Schaffung von Anreizen über das System der Parteienfinanzierung, die auf die Einhaltung geschlechterparitätischer Wahlvorschläge hinwirken soll, wäre überdies mit dem Parteienprivileg aus Art. 21 Abs. 3, Abs. 4 Var. 2 GG nicht vereinbar.

## **3. Kapitel: Individualgrundrechte**

Der Erlass eines Paritätsgesetzes berührt nicht ausschließlich grundrechtsgleiche Rechte wie die Wahlrechtsgrundsätze und genuin staatsorganisationsrechtliche Garantien wie die Parteienrechte, sondern darüber hinaus auch Individualgrundrechte. Von besonderer Bedeutung

ist dabei die Frage, ob ein Paritätsgesetz gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts verstößt (A.). Überdies eruiert das 3. Kapitel, ob ein solches Wahlrecht die Rechte intergeschlechtlicher Personen verletzen könnte (B.).

Dabei wird die These vertreten, dass Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG als besonderer Gleichheitssatz neben Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG sowie neben Art. 3 Abs. 2 GG, die beide ebenfalls zu den besonderen Gleichheitsgarantien gehören, anwendbar ist. In der Folge liegt im Erlass eines paritätischen Wahlgesetzes eine Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts. Eine Tatbestandsreduktion aufgrund einer Nachteilskompensation vermag nicht zu überzeugen.

Mit der Einordnung des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG als Verfassungsauftrag geht einher, dass die Norm grundsätzlich für eine Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen wegen des Geschlechts herangezogen werden kann. Eine Begrenzung des Diskriminierungsverbots des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG durch den Verfassungsauftrag des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG ist folglich dem Grunde nach möglich. Im konkreten Fall kommt die Arbeit aber zu dem Schluss, dass die Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts nicht über Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG gerechtfertigt werden kann, weil ein Paritätsgesetz eine unverhältnismäßige Diskriminierung wegen des Geschlechts darstellt.

Soweit ein paritätisches Wahlrecht intergeschlechtliche Personen zur Zuordnung zu einem Geschlecht zwingt, um kandidieren zu können, missachtet diese Ausgestaltung außerdem das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dieser Personen.

#### **4. Kapitel: Parität *de constitutione ferenda*?**

Das vierte Kapitel widmet sich der Frage, ob ein paritätisches Wahlrecht durch eine Grundgesetzänderung umgesetzt werden könnte, oder ob durch eine solche Friktionen mit der sogenannten Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG entstehen.

Die sogenannte Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG schützt das Demokratieprinzip als einen in Art. 20 GG niedergelegten Grundsatz. Zu dessen unantastbarem Kerngehalt der Verfassung zählen insbesondere der Prozess der freien und gleichen Wahl sowie das Prinzip der Volkssouveränität. Ein paritätisches Wahlrecht steht einer freien und gleichen Wahl aber gerade entgegen und verstößt gegen die zeitliche und sachliche Dimension der Volkssouveränität. Insbesondere werden Sachentscheidungen nicht mehr allein in die Hand des Volkes gelegt, weil die Wahlentscheidung von staatlicher Seite aus nach inhaltlichen Kriterien vorstrukturiert wird. Ferner gewichtet ein Paritätsgesetz die reine Parität höher als die demokratische Legitimation, was der Volkssouveränität entgegensteht. Das Prinzip der Willensbildung von unten nach oben wird nach Ansicht des Verfassungsgerichts Brandenburg (ohne die Debatte ausdrücklich an Art. 79 Abs. 3 GG zu verorten) durch ein Paritätsgesetz geradezu in sein Gegenteil verkehrt, indem der Gesetzgeber vorgibt, welche Zusammensetzung des Parlaments „die richtige sei“.

### **3. TEIL: PERSPEKTIVEN**

Im Rahmen des Dritten Teils wird zunächst – anknüpfend an den rechtsdogmatischen Zweiten Teil – nach der rechtspolitischen Notwendigkeit eines paritätischen Wahlrechts gefragt (1. Kapitel). Dass die Steigerung des Frauenanteils in Parlamenten ein rechtspolitisch erstrebenswertes Ziel ist, dahingehend ist man sich weit überwiegend einig. Ob indes ein

Paritätsgesetz – ungeachtet seiner genuin verfassungsrechtlichen Probleme – ein rechtspolitisch sinnvolles Mittel zur Steigerung des Frauenanteils darstellt, kann aus guten Gründen bezweifelt werden. Die rechtspolitische Notwendigkeit eines Paritätsgesetzes wird deshalb abgelehnt, weil ein paritätisches Wahlgesetz Stereotype reproduziert und somit bestehende Ungleichheiten noch weiter verfestigt, anstatt sie langfristig zu beseitigen.

Zuletzt werden Alternativen zu einem verbindlichen Paritätsgesetz eruiert, die zur Steigerung des Frauenanteils in Parlamenten führen sollen (2. Kapitel). Vorgeschlagen und diskutiert werden unter anderem verschiedene Änderungen des Wahlverfahrens, parteiinterne Quoten, rechtspolitische und faktische Anreize und die gesetzgeberische Neugestaltung des Verhältnisses von Erwerbs- und Sorgearbeit. Eine abschließende verfassungsrechtliche Beurteilung der einzelnen Alternativvorschläge kann und will dieses Kapitel nicht leisten. Es möchte vielmehr Alternativvorschläge bündeln und zu einem weiteren Diskurs in der Zukunft anregen.

Die Arbeit wird im Verlag Mohr Siebeck in der Schriftenreihe Organisationsverfassungsrecht erscheinen.